



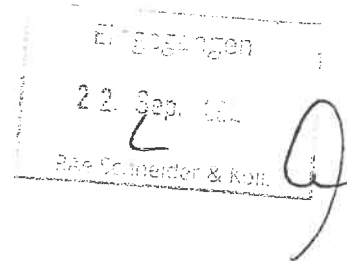
Ausfertigung



Amtsgericht Eilenburg

Strafabteilung

Aktenzeichen: **8 OWi 951 Js 14998/21**
Stadt Taucha BußGSt Taucha, V300040920



BESCHLUSS

In dem Bußgeldverfahren gegen

Verteidiger:

Rechtsanwalt Christian **Schneider**, Dufourstraße 23, 04107 Leipzig

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

ergeht am 09.09.2021
durch das Amtsgericht Eilenburg - Bußgeldrichter -

nachfolgende Entscheidung:

1.

Der Betroffene ist mit Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde - Stadt Taucha - vom 16.11.2020, Geschäftsnummer: V300040920, rechtskräftig schuldig gesprochen der Überschreitung der zulässigen innerörtlichen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 29 km/h als Führer eines PKW.

2.

Der Betroffene wird deshalb zur Zahlung einer Geldbuße von 55,00 EUR verurteilt.

3.

Der Betroffene hat die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen zu tragen.

Angewendete Vorschriften: §§ 41 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2, 49 StVO, § 24 StVG, 11.3.5 BKaT, § 17 Abs. 3 OWiG

Gründe

Von einer ausführlichen Begründung wird abgesehen, da die Beteiligten hierauf gemäß § 72 Abs. 6 Satz 1 OWiG verzichtet haben.

Im Hinblick auf die Sachverhaltsfeststellungen und die rechtliche Bewertung wird auf den Inhalt des Bußgeldbescheides der Stadt Taucha vom 16.11.2020 verwiesen, der - nachdem der Verteidiger d. Betroffenen den Einspruch auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt hat - im Hinblick auf den Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen ist.

Von der im Bußgeldbescheid verhängten Geldbuße war hier zugunsten d. Betroffenen trotz seiner Voreintragung gemäß § 17 Abs. 3 OWiG abzuweichen, da der ihm zur Last gelegte Geschwindigkeitsverstoß lediglich 29 km/h oberhalb der Punkteeintragungsgrenze im Fahreignungsregister liegt und er mit seiner Einspruchsbeschränkung auf die Rechtsfolgen, die Einholung eines kosten- und zeitintensiven gerichtlichen Sachverständigengutachtens vermieden hat, das angesichts der bekannten Messungenauigkeiten bei Messungen mit dem Geschwindigkeitsüberwachungsgerät LEIVTEC XV3 (vgl. Technische Untersuchung Messrichtigkeit unter Realbedingungen, Dokumentation der Versuchsreihen 08/20 und 10/20 des Sachverständigenkollektivs um FORSEMA) ansonsten erforderlich gewesen wäre. Letzterem kommt damit zugunsten der Betroffenen eine als gewichtig anzusehende Geständnisfiktion zu (vgl. nur OLG Stuttgart, Beschl. v. 30.01.2006 - 1 Ss 5/06 -, BeckRS 2006, 1865 zur Rechtsfolgenbeschränkung im Strafbefehlsverfahren; vgl. bereits AG Eilenburg, Beschl. v. 22.06.2020 - 8 OWi 950 Js 61954/19 -, juris).

Richterin am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Eilenburg, 21.09.2021

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

